

# GERATAL- ANZEIGER

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

**„Geratal/Plaue“**

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

**Mitgliedsgemeinden:**

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und  
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

36. Jahrgang

Freitag, den 21. März 2025

Nr. 6 / 12. Woche

**Nächster Redaktionsschluss**

**Dienstag, den 25. März 2025**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, dem 4. April 2025**

265 Jahre  
Thüringer  
Porzellan

Veranstaltungen zum  
Tag des Thüringer Porzellans  
2025

4. April & 5. April | 18.00 Uhr  
Saal der Volkshochschule Ilmenau

6. April | 10.00 - 16.00 Uhr  
Porzellanfabrik Martinroda

## Behördenwegweiser

### Obergeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzende	Frau K. Michalski	03677 7943-32	k.michalski@geratal.de
Baubetreuung	Frau C. Henkel	03677 7943-44	c.henkel@geratal.de
Liegenschaften	Frau S. Meier-Stang	03677 7943-35	s.meier-stang@geratal.de
Steueramt: Gewerbesteuer	Frau K. Walther	03677 7943-34	k.walther@geratal.de
Steueramt: Grundsteuer	Frau G. Hejna	03677 7943-33	g.hejna@geratal.de
Sekretariat	Frau E. Eisoldt	03677 7943-0	vg@geratal.de

### Erdgeschoss

Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Amtsleitung	Frau A. Meichsner	03677 7943-48	a.meichsner@geratal.de
Einwohnermeldeamt, Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	h.kaempf@geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner@geratal.de
Kämmerin	Frau T. Löw	03677 7943-37	t.loew@geratal.de
Kämmerei, Versicherungen	Herr A. Hachmeister	03677 7943-42	a.hachmeister@geratal.de
Personal/Kita/	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Wohnungswesen, Vereinsförderung, Ordnungsamt	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert@geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	Herr T. Knoch	0152 01424224	t.knoch@polizei.thueringen.de

### VG „Geratal/Plaue“

## Allgemeininformationen

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Bitte vereinbaren Sie für das Einwohnermeldeamt einen Termin. Die Abholung von Dokumenten ist ohne vorherige Terminabsprache möglich.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
OT Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal

Homepage: [www.geratal.de](http://www.geratal.de)  
per E-Mail: [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)  
Telefon: 03677 7943-0  
Telefax 03677 7943-43

#### Öffnungszeiten der Verwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

[t.knoch@polizei.thueringen.de](mailto:t.knoch@polizei.thueringen.de)

Dienstag 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

#### Amtsblatt Veröffentlichungen

E-Mail:  
[zeitung@geratal.de](mailto:zeitung@geratal.de)

Bitte senden Sie Artikel bis zum Redaktionsschluss, damit diese berücksichtigt werden können. Der zukünftige Redaktionsschluss kann dem Amtsblatt (Titelblatt) entnommen werden.

#### Sie haben keinen Geratal-Anzeiger erhalten?

Dann richten Sie sich bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an **Tel.: 03677 205031** oder schriftlich per E-Mail: **post@wittich-langewiesen.de**

#### Jugendpflegerin

Anett Grass ..... 03677 469279  
täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr ..... 0173 9714433

E-Mail: [A.Grass@geratal.de](mailto:A.Grass@geratal.de)

#### AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
Antje Hübel ..... 0151 67652721

E-Mail: [Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de](mailto:Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de)

#### Seniorenbeirat der Stadt Plaue

Monika Meister

#### Revierförster

##### Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Michael Tausch, Forststr. 71, 99097 Erfurt  
..... 036209 43020  
..... 0172 3480103  
[Michael.tausch@forst.thueringen.de](mailto:Michael.tausch@forst.thueringen.de)

Ab Januar 2024 findet jeden Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Plaue im Zimmer der Jagdgenossenschaft (Erdgeschoss) eine Sprechstunde statt.

#### Martinroda, Elgersburg

Herr Kümmerling ..... 0172 3480167

#### Kreis- und Landesbehörde

##### Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz / Postanschrift: Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
Telefon: ..... 03628 738-0  
Fax: ..... 03628 738-111

E-Mail: [landratsamt@ilm-kreis.de](mailto:landratsamt@ilm-kreis.de)

**Allgemeine Sprechzeiten**

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

**Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau**

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau

Telefon: ..... 03677 657-0

Fax: ..... 03677 841075

**Sprechzeiten Bürgerservice****Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

**Sprechzeiten Gesundheitsamt****Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 14:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

**Sprechzeiten Jugendamt****Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau:**

Bitte melden Sie sich telefonisch (03628 738-601) oder per E-Mail unter jugendamt@ilm-kreis.de an für einen Termin.

**Wichtige Notrufnummern**

Polizei ..... 110

Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt ..... 112

Frauenhaus/Beratung ..... 0361 7462145

E-Mail: frauenhaus@stadtmission-erfurt.de

Homepage: www.frauenhaus-erfurt.de

**Giftinformationszentrum****c/o HELIOS Klinikum Erfurt**

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Notruf: ..... 0361 730730

Telefax: ..... 0361 7307317

E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de

Homepage: www.ggiz-erfurt.de

**Hilfe und Beratung****Telefonseelsorge**

Ein offenes Ohr für alle Anliegen

24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle

kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!

- Kinder- und Jugendtelefon: ..... 0800 1110333
- Elterntelefon: ..... 0800 1110550
- Evangelische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110111
- Katholische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110222

per chat www.online.telefonseelsorge.de

**Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft****Diensthabende Ärzte / Zahnärzte**

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ..... 116 117

Wasser-Notruf Arnstadt ..... 03628 6093

nach Dienstende: ..... 0170 2779691

Wasser-Notruf Ilmenau ..... 03677 64850

Strom-Notruf TEN ..... 0800 6861166

Gas-Notruf TEN ..... 0800 6861177

Stadtwerke Ilmenau ..... 03677 788222

Stadtwerke Arnstadt ..... 03628 7450

Energie-Notruf TEN ..... 0361 7390-7390

Sperr-Notruf ..... 116 116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei ..... 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funkstörungen / Empfangsstörungen ..... 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

**Bekanntmachungen - amtlicher Teil**
**DER BÜRGERBEAUFTRAGTE  
DES FREISTAATS THÜRINGEN**
**Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Arnstadt**

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Arnstadt. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

**29. April 2025****ab 9:00 Uhr**
**im Landratsamt Ilm-Kreis,  
Ritterstraße 14 (Raum 240 /1. OG),  
99310 Arnstadt**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** unter der Telefonnummer **0361/57 3113871** vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behörden schreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

“Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das miteinander reden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb ist es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an [post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de) sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

**Erfassung der Situation von  
Waldverjüngung und Schälschäden und  
Erstellung der Forstlichen Gutachten 2025**

Gemäß 5 32 (1) Thüringer Jagdgesetz werden durch die untere Forstbehörde Forstliche Gutachten auf Landkreisebene erstellt, welche durch die unteren Jagdbehörden zur Festsetzung der Abschusspläne einbezogen werden sollen. Die Erstellung der Forstlichen Gutachten ist eine gesetzlich verankerte, hoheitliche Aufgabe, welche ThüringenForst übertragen ist. Die Grundlage für das Forstliche Gutachten bildet die Erfassung der Situation von Waldverjüngung und Schälschäden, welche in einem dreijährigen Turnus flächendeckend und eigentumsübergreifend im Wald durchgeführt wird. Dabei handelt es sich um eine stichprobenhafte Erfassung in einem Traktverfahren (Verbiss- und Schälschadensinventur). Mit Hilfe des forstlichen Gutachtens soll der Einfluss des einer Abschussplanung unterliegenden herbivoren Schalenwildes auf die derzeitige und künftige Baumartenzusammensetzung dargestellt werden.

Mit den Außenaufnahmen im Forstamt Frauenwald ist die Fa. Forstplanung Bittorf beauftragt worden. Die Außenaufnahmen sollen bis Ende Mai abgeschlossen sein. Danach erfolgt die

Zusammenstellung der Daten und die Erstellung der entsprechenden Gutachten auf Landkreisebene.

Den Waldeigentümern und den Jagdpächtern soll die Teilnahme an den Außenaufnahmen ermöglicht werden. Sollten Sie dies wünschen, würden wir den Kontakt zur beauftragten Firma herstellen. Bitte melden Sie dazu umgehend Ihren Bedarf im Forstamt.

Ansprechpartner für die Gutachtenerstellung in der Zentrale von ThüringenForst ist:

Herr Thomas Krichler  
Sachgebiet 2.L Waldbau, Jagd und Fischerei  
(Tel. : 0361/57 4012192)

## Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

### Wichtige Information zur neuen Grundsteuer ab 01.01.2025

Ab dem 1. Januar 2025 tritt die neue Grundsteuer-Reform in Kraft.

Alle Einwohner im Verwaltungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ werden gebeten, ab diesem Zeitpunkt keine Einzelüberweisungen oder Daueraufträge für die Grundsteuer mehr zu tätigen, solange sie noch keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten haben.

Bitte warten Sie den neuen Bescheid ab, um die korrekten Zahlungsinformationen und Beträge zu verwenden!

## Stellenausschreibung

In der Stadt Plaue wird für die Schwimmbadsaison **ab Mai 2025** eine

### Saisonkraft als Rettungsschwimmer (m / w / d)

und eine

### Saisonkraft für die Kasse und Servicedienstleistungen (m / w / d)

auf **geringfügiger Basis** gesucht.

Die Stadt Plaue betreibt ein Waldschwimmbad, das im Jahr 1975 erbaut und im Jahr 1992 saniert wurde. Das Freibad am Waldesrand verfügt über ein Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken und ist mit ausreichend Liegefläche ausgestattet. Weiterhin besteht das Angebot neben dem Schwimmen für verschiedene Sport- und Freizeitaktivitäten.

#### Ihre Aufgaben als Rettungsschwimmer:

- Überwachung des Badebetriebes
- Sicherstellung der Einhaltung der Bade- und Sicherheitsregeln
- Durchführung von Rettungsmaßnahmen im Notfall
- Betreuung und Unterstützung der Badegäste
- Mitarbeit im allgemeinen Badebetrieb

#### Wir erwarten:

- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens DLRG-Silber (nicht älter als zwei Jahre)
- Erste-Hilfe-Nachweis
- Mindestalter: 18 Jahre
- Freundliches, sicheres und bestimmtes Auftreten
- Flexibles, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln

#### Wir bieten:

- einer der schönsten Arbeitsplätze in der Sommersaison
- Stundenlohn nach den gesetzlichen Mindesttarifen
- Kostenlose Nutzung der Einrichtungen im Schwimmbadbereich

#### Ihre Aufgaben als Saisonkraft für die Kasse:

- Verkauf und Verbuchung von Eintrittsgeldern
- Erstellung der Kassenabrechnungen
- Informationen zu Tarifen und Angeboten für Besucher
- Organisation und Kontrolle von Leihgegenständen
- Reinigung der Sanitär- und Umkleieräume und Außenanlagen
- Unterstützung der Pflege der Außenanlagen

#### Wir erwarten:

- gute Mathematikkenntnisse, idealerweise praktische Erfahrungen mit elektronischen Kassensystemen
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und absolute Zuverlässigkeit

- Freundliches und kundenorientiertes Auftreten
- Selbstständige Arbeitsweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

#### Wir bieten:

- einer der schönsten Arbeitsplätze in der Sommersaison
- Stundenlohn nach den gesetzlichen Mindesttarifen
- Kostenlose Nutzung der Einrichtungen im Schwimmbadbereich

#### Bewerbungsanschrift

Sollten Sie Interesse an dieser/diesen Tätigkeit/-en haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“**  
**Gemeinschaftsvorsitzende**  
**Frau Kerstin Michalski**  
**Geraberg**  
**Zum Bahnhof 59a**  
**99331 Geratal**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie den E-Mail-Kontakt [info@stadt-plaue.de](mailto:info@stadt-plaue.de) mit dem Betreff „Bewerbung - Rettungsschwimmer“ oder „Bewerbung Kasse“. Die Dokumente möglichst im PDF-Format versenden.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Michalski  
Gemeinschaftsvorsitzende

## Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue ist **ab 01.04.2025** die Stelle als

### Sachbearbeiter\*in für das Bauamt (m / w / d)

in **Vollzeit (39 Wochenstunden)** zu besetzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nimmt alle Verwaltungsangelegenheiten im übertragenen Wirkungskreis für ihre Mitgliedsgemeinden wahr. Sie ist zuständig für die Stadt Plaue, Gemeinde Elgersburg und Gemeinde Martinroda. Zur Betreuung und Verwaltung aller baulichen Maßnahmen und Vorhaben im Einzugsgebiet und zur Unterstützung des Teams im Bauamtsbereich suchen wir eine/einen engagierte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

#### Ihre Aufgaben:

- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabe der Aufträge entsprechend der Vergabevorschriften des Bundes/ Landes für Straßenbau- und Reparaturmaßnahmen
- Fördermittelabrechnung- und -verwaltung für förderfähige Projekte; u.a. im Rahmen der Dorferneuerung
- Erstellung gemeindliches Einvernehmen für Bauvorhaben
- Erarbeitung von Stellungnahmen / Einsprüchen der Gemeinden zu externen Vorhaben
- Erteilung von Planauskünften und Beratung von Bürgern und Planern
- Betreuung der kommunalen Aufgaben der Waldbesitzer; Abstimmung mit dem Forst
- Kontrolle- und Prüfung von Rechnungen für Wartungsverträge
- Aufnahme, Organisation und Überwachung von Schäden und Reparaturen an den gemeindeeigenen Gebäuden, Grundstücken und Straßen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes sind möglich.

#### Wir erwarten:

- Fach- oder Hochschulabschluss im Verwaltungsbereich mit Kenntnissen im Bauingenieurwesen bzw. Abschluss als Bauingenieur/in mit Verwaltungskenntnissen oder vergleichbarer Ausbildung sind wünschenswert
- möglichst Berufserfahrung in einer kommunalen Bauverwaltung sowie Kenntnisse im Bau- und Bauordnungsrecht
- Kenntnisse im öffentlichen Recht, kommunalen Haushaltsrecht, Baurecht, Bauplanungsrecht, Vergaberecht
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Vertragsrechts, des Vergaberechts)
- Verständnis für technische, kaufmännische und verwaltungsbezogene Prozesse
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit, Leistungsbereitschaft
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang

- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Bürgerfreundlichkeit sowie Sicherheit in Wort und Schrift
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick
- Führerschein der Klasse B

#### Wir bieten:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Bezahlung nach den Tarifvorschriften des öffentlichen Dienstes (TVöD) (monatliches Tabellenentgelt inklusive Einmalzahlungen wie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt)
- Eigenverantwortliche Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei persönlicher Fort- und Weiterbildung
- Ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet
- Betriebliche Altersvorsorge

#### Bewerbungsanschrift

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
Gemeinschaftsvorsitzende  
Frau Kerstin Michalski  
Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie den E-Mail-Kontakt [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de) mit dem Betreff „Bewerbung - Sachbearbeiter\*in Bauamt“. Die Dokumente möglichst im PDF-Format versenden.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Michalski  
Gemeinschaftsvorsitzende

## Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue ist **ab 01.04.2025** die Stelle als

### Technische Kraft (m / w / d)

in **Teilzeit (20 Wochenstunden)** zu besetzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nimmt alle Verwaltungsangelegenheiten im übertragenen Wirkungskreis für ihre Mitgliedsgemeinden wahr. Sie ist zuständig für die Stadt Plaue, Gemeinde Elgersburg und Gemeinde Martinroda. Mit ungefähr 60 Beschäftigten werden die Aufgaben im Verwaltungs-, Bauhof- und Kitabereich für die Gemeinden erledigt. Die Reinigungsarbeiten werden in den öffentlichen Gebäuden der Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere den Einrichtungen der Kita's in Elgersburg, Martinroda und Plaue, durchgeführt.

#### Ihre Aufgaben:

- Unterhaltsreinigung in Kita-Einrichtungen
- (Sanitärbereich, Flure, Büro- und Gruppenräume, sonstige Räume)
- Küchenservice in Kita-Einrichtungen
- Reinigungsarbeiten im Sanitär- und Bürobereich, Flure, Archivräume, sonstiger Räume im Dienstgebäude der VG

#### Wir erwarten:

- Erfahrungen im hauswirtschaftlichen Bereich
- Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft

- gründliches, umsichtiges und selbstständiges Arbeiten
- Führerschein der Klasse B

**Wir bieten:**

- Unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- Bezahlung nach den Tarifvorschriften des öffentlichen Dienstes (TVöD)(monatliches Tabellenentgelt inklusive Einmalzahlungen wie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt)
- Eigenverantwortliche Arbeitsgestaltung
- Betriebliche Altersvorsorge im Beschäftigungsverhältnis

**Bewerbungsanschrift**

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
Gemeinschaftsvorsitzende  
Frau Kerstin Michalski  
Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie den E-Mail-Kontakt [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de) mit dem Betreff „Bewerbung - Technische Kraft“.

Die Dokumente möglichst im PDF- Format versenden.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Michalski  
Gemeinschaftsvorsitzende

## Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue wird **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine

### Pädagogische Fachkraft mit staatlicher Anerkennung (m / w / d)

**in Teilzeit mit 30 bis 35 Wochenstunden befristet für ein Jahr** gesucht.

Die Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue ist Träger für insgesamt 3 Kindertageseinrichtungen im Einzugsgebiet der Stadt Plaue, der Gemeinde Elgersburg und der Gemeinde Martinroda. In den Einrichtungen werden ca. 200 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Die Kindertageseinrichtungen haben nach den gesetzlichen Kriterien einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderauftrag, wofür pädagogisches Fachpersonal dem Kind die notwendige Sensibilität, den Schutz und die erforderliche Sicherheit vermitteln soll.

**Ihre Aufgaben:**

- Begleitung und Förderung Unterstützung der Kinder in ihrer individuellen Entwicklung - mit besonderem Fokus auf Bewegung und Sprachförderung
- Mitgestaltung und Weiterentwicklung Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte in Teambesprechungen, Stärkung der Struktur der Einrichtungen
- Kinderschutz- und Verantwortung Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien des Trägers hat der Schutz der Kinder oberste Priorität.
- Kommunikation und Dokumentation Führung von Entwicklungsgesprächen mit Eltern und Kita-Leitung

**Wir erwarten:**

- Abschluss mit staatlicher Anerkennung im Bereich Erziehung, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und Heilerziehungspflege
- Praktische Erfahrungen sind wünschenswert
- Flexibles, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln
- Freundliches, sicheres und bestimmtes Auftreten
- Engagement, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Ausgezeichnetes, pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen
- Wertschätzender und individueller Umgang mit Kindern, Eltern und Kita-Team

**Wir bieten:**

- Eingruppierung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)(monatliches Tabellenentgelt inklusive

Einmalzahlungen wie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt)

- Betriebliche Altersvorsorge
- Unterstützung bei persönlicher Fort- und Weiterbildung
- 30 Tage Erholungsurlaub, 2 Regenerationstage im Kalenderjahr
- Eigenverantwortliche Gestaltung des Kita-Alltages für unsere Kinder in den Kindertageseinrichtungen

**Bewerbungsanschrift**

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
Gemeinschaftsvorsitzende  
Frau Kerstin Michalski  
Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie den E-Mail-Kontakt [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de) mit dem Betreff „Bewerbung - Pädagogische Fachkraft“. Die Dokumente möglichst im PDF- Format versenden.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Michalski  
Gemeinschaftsvorsitzende

## Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue wird **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** ein/ eine

### Sachbearbeiter\*in (m / w / d) für das Hauptamt und die Ordnungsverwaltung

in **Teilzeit (30 Stunden)** gesucht.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nimmt alle Verwaltungsangelegenheiten im übertragenen Wirkungskreis für ihre Mitgliedsgemeinden wahr. Sie ist zuständig für die Stadt Plaue, Gemeinde Elgersburg und Gemeinde Martinroda. Mit ca. 14 Mitarbeitern in der Kernverwaltung suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine engagierte Mitarbeiterin oder einen engagierten Mitarbeiter.

#### Ihre Aufgaben im Hauptamtsbereich

- Mietverwaltung / Verwaltung gemeindeeigene Objekte
  - Betreuung der mieteigenen Objekte in der Gemeinde
  - Mietersuche, Mietvertragsabschluss, Kommunikation mit Mietern, Instandhaltung, Nebenkostenabrechnung und Kündigungmanagement
  - Prüfung der Rechnungen für Betriebskosten auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Satzungswesen
  - Erstellung/Ausfertigung/Bekanntmachung von Satzungen des eigenen Wirkungskreises
  - Zusammenarbeit mit Gremien, Mitarbeitern, Vorgesetzten der VG
  - Übergabe der Satzung zur Prüfung an die Rechtsaufsichtsbehörde
- Hundesteuer
  - Erhebung und Festsetzung von Steuern für das Halten eines Hundes / Prüfung der Steuerpflicht entsprechend Hundesteuersatzung
  - Durchführung von An- und Abmeldungen
  - Veranlagung der Hundesteuereinnahmen
  - Verwalten der Hundesteuermarken
  - Bestandsfeststellung durch Datenerhebung
- Vereinsförderung
  - Prüfung der eingegangenen Anträge auf Förderfähigkeit und Vollständigkeit
  - Abstimmung der geplanten Haushaltsmittel für die Vereinsförderung mit der Kämmerei
  - Vorbereitung der Beschlüsse für Gemeinde- und Stadtrat
- Betreuung Außenstelle
  - Bürgerservice für die Bürger der Gemeinde Martinroda
  - Protokollführung für Sitzungen des Gemeinderates
  - Vermietung gemeindeeigener Objekte
  - Homepagebetreuung der Gemeinde Martinroda
  - Organisation von Karten/Präsenten für Jubilare

#### Ihre Aufgaben im Bereich der Ordnungsverwaltung

- Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Verfolgung allgemeiner Ordnungswidrigkeiten
- Überwachung des ruhenden Verkehrs
- Bearbeitung von Anzeigen für Veranstaltungen, Sondernutzungen, Baumfällanträgen; ggf. Erteilung von Genehmigungen
- Erstellung von Feuerwehrbescheiden für kostenpflichtige Einsätze

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen der Aufgabengebiete sind möglich.

#### Wir erwarten:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Qualifikation im öffentlichen bzw. kaufmännischen Bereich ist wünschenswert
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Sicherer Umgang mit gängigen EDV-Programmen und MS-Office, insbesondere Word und Excel
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort- und Schrift
- Flexibles, selbstständiges und verantwortungsvolles Arbeiten
- Freundliches und sicheres Auftreten
- Engagement, Belastbarkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Interesse an beruflicher Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

#### Wir bieten:

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Eingruppierung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) (monatliches Tabellenentgelt inklusive Einmalzahlungen wie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt)
- Betriebliche Altersvorsorge
- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- Unterstützung bei persönlicher Fort- und Weiterbildung
- 30 Tage Erholungsurlaub

#### Bewerbungsanschrift

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“**  
**Gemeinschaftsvorsitzende**  
**Frau Kerstin Michalski**  
**Geraberg**  
**Zum Bahnhof 59a**  
**99331 Geratal**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie den E-Mail-Kontakt [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de) mit dem Betreff „Bewerbung - Sachbearbeiter\*in Hauptamt-Ordnungsverwaltung“. Die Dokumente möglichst im PDF-Format versenden.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Michalski  
 Gemeinschaftsvorsitzende



## Impressum

#### Geratal-Anzeiger

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbellagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig  
 Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue wird **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** ein/eine

### Mitarbeiter/-in (m / w / d) für das Frauen-/Familien- und Jugendzentrum Geratal

in **Teilzeit (37 Stunden)** gesucht.

Im Einzugsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue mit Ihren Mitgliedsgemeinden Elgersburg, Martinroda, Plaue leben ungefähr 4300 Einwohner. Zur Unterstützung der Frauen und Familien im Geratal wurde in der Gemeinschaftsversammlung am 03.12.2024 das Projekt „Frauen- und Familienzentrum“ vorgestellt.

Hauptaufgabe dieses Projektes ist die Begleitung von Frauen und Familien in schwierigen Lebenssituationen und Anlaufpunkt zur Knüpfung sozialer Kontakte. Zur Mitgestaltung und Umsetzung des Projektes soll ein/eine Mitarbeiter/-in eingestellt werden.

#### Ihre Aufgaben im Frauen- und Familienzentrum:

- Beratung, Betreuung und Unterstützung bei
  - Bewerbungen für Arbeitssuchende
  - Ausfüllen von Formularen, Informationen über gesetzliche Leistungen in den Bereichen Beruf, Wohnen und sozialen Leistungen
  - häuslicher Gewalt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
- Organisation sozialer Veranstaltungen
  - wöchentliche/monatliche Kommunikations- und Infotreffen
  - Betreuung und Besuch kultureller Veranstaltungen
  - Angebote zur Förderung der Gesundheit, Kreativität, Fitness, Motivation und des Selbstbewusstseins

#### Ihre Aufgaben im Jugendzentrum

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung
- Planung und Betreuung von Veranstaltungen

#### Wir erwarten:

- Abschluss mit staatlicher Anerkennung im Bereich Kindheitspädagogik, Erziehung oder Sozialpädagogik bzw. Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss im Studiengang der Psychologie oder der Erziehungswissenschaften
- Praktische Erfahrungen im sozialen Bereich sind wünschenswert
- Flexibles, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln
- Freundliches, sicheres und bestimmtes Auftreten
- Engagement, Kooperations- und Teamfähigkeit

- Wertschätzender und individueller Umgang mit Kontaktpersonen

#### Wir bieten:

- Eingruppierung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) (monatliches Tabellenentgelt inklusive Einmalzahlungen wie Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt)
- Betriebliche Altersvorsorge
- Unterstützung bei persönlicher Fort- und Weiterbildung
- 30 Tage Erholungsurlaub, 2 Regenerationstage im Kalenderjahr
- Eigenverantwortliche Gestaltung der Wochenplanung für das Frauen- /Familien- und des Jugendzentrums Geratal

#### Bewerbungsanschrift

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mindestens Anschreiben, Lebenslauf, sowie alle relevanten Zeugnisse/Zertifikate) senden Sie bitte an die

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“**  
**Gemeinschaftsvorsitzende**  
**Frau Kerstin Michalski**  
**Geraberg**  
**Zum Bahnhof 59a**  
**99331 Geratal**

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie den E-Mail-Kontakt [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de) mit dem Betreff „Bewerbung - Mitarbeiter/-in für Frauen-/Familien-/Jugendzentrum Geratal“. Die Dokumente möglichst im PDF-Format versenden.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Michalski  
 Gemeinschaftsvorsitzende

## Gemeinde Elgersburg

### Information zur Bürgermeistersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zu folgendem Termin wird die Bürgermeister-Sprechstunde stattfinden:

Mittwoch, 02.04.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 09.04.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 23.04.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 07.05.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 21.05.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 04.06.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 18.06.2025	von 16:00-18:00 Uhr,
Mittwoch, 02.07.2025	von 16:00-18:00 Uhr.

Änderungen vorbehalten.

Auch außerhalb der genannten Zeiten stehe ich Ihnen für Fragen natürlich jederzeit zur Verfügung. Falls erforderlich können wir einen Gesprächstermin vereinbaren.

Sie erreichen mich telefonisch unter **0171 26 022 53** oder per Mail an [M.Augner@geratal.de](mailto:M.Augner@geratal.de).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
 M. Augner  
 Bürgermeister

## Gewerberäumlichkeiten in Elgersburg

Sie sind selbstständig oder wollen es werden und suchen Gewerberäumlichkeiten? Dann hat die Gemeinde Elgersburg vielleicht etwas für Sie. Im Herzen der Gemeinde Elgersburg befindet sich der Kaiserhof, welcher im ersten Obergeschoss über zwei Wohneinheiten verfügt, welche nunmehr als Gewerbeeinheiten vermietet werden sollen.

Die zwei Einheiten verfügen über jeweils 4 Zimmern (auch Durchgangszimmer), Küche (unmöbliert) und Bad mit Dusche. Die Einheiten sind jeweils ca. 80-85 qm groß und können mit einem Durchbruch zu einer Gesamteinheit verbunden werden.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann rufen Sie uns (M. Augner 0171/2602253) gerne an, damit kurzfristig eine Besichtigung vor Ort erfolgen kann.

M. Augner  
Bürgermeister

## Antennengemeinschaft Elgersburg

### Mitgliederversammlung

Am Dienstag, den 08.04.2025, findet um 19.00 Uhr eine Mitgliederversammlung der Antennengemeinschaft im Saal des Kaiserhofes in Elgersburg statt.

Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder recht herzlich ein.

Die anwesenden Mitglieder sind berechtigt, über die Zukunft der Antennengemeinschaft zu entscheiden.

Damit Informationen und dieses spezielle Wissen nicht verloren gehen ist es wichtig, dass junge Mitglieder bereit sind, in einem neuen Vorstand mitzuwirken.

Vorsitzender  
Weiß

## Baum- und Strauchschnitt

### Container-Stellzeiten für Baum- und Strauchschnitt durch die Ilmenauer Umweltdienst GmbH

#### Elgersburg, Bahnhofplatz

KW 15	vom 07.04.2025 - 12.04.2025
KW 16	vom 14.04.2025 - 19.04.2025
KW 38	vom 15.09.2025 - 20.09.2025
KW 39	vom 22.09.2025 - 27.09.2025
Montag -Freitag	von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Der Baum- und Strauchschnitt darf einen Durchmesser von maximal 20 cm und eine Länge von maximal 150 cm nicht überschreiten. Die Ablagerung erfolgt lose, nicht in Säcken.

**Ausgeschlossen** sind andere Grünabfälle (Rasenschnitt, Laub) und belastete Abfall (Straßenbegleitgrün und von Krankheiten befallene Pflanzenreste).

Sollten sich diese Termine noch ändern, werden wir Sie rechtzeitig hierüber informieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Gemeinde Martinroda

### Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils **mittwochs** in der Zeit von **17:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Auch außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0171 7014308 vereinbaren.

Gemeindebüro Martinroda	26.03.2025
Gemeindebüro Angelroda	02.04.2025
Gemeindebüro Martinroda	09.04.2025
Gemeindebüro Angelroda	16.04.2025
Gemeindebüro Martinroda	23.04.2025
Gemeindebüro Angelroda	30.04.2025

Weiterhin sind die Gemeindebüros durch Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ wie folgt besetzt:

Gemeindebüro Angelroda	26.03.2025	14:00 bis 15:00 Uhr
	09.04.2025	
	23.04.2025	
Gemeindebüro Martinroda	03.04.2025	15:00 bis 16:00 Uhr
	17.04.2025	
	01.05.2025	

#### In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“  
03677 7943-0  
vg@geratal.de

B. Morgenbrod  
Bürgermeisterin

## Grundschule Martinroda Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Eltern,

die **Anmeldung** der Schulanfänger für das **Schuljahr 2026/2027** findet

am Dienstag, den **29.04.2025**, von **15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

in der **Staatlichen Grundschule Martinroda, Schulstraße 2 a, 98693 Martinroda** statt.

Als **Ausweichtermin** bieten wir Ihnen den Mittwoch, **30.04.2025**, von **09:00 Uhr bis 11:00 Uhr** im Sekretariat unserer Grundschule an. Können Sie diese Termine nicht wahrnehmen, bitten wir Sie, telefonisch mit unserer Schulsachbearbeiterin bzw. per Mail einen neuen Termin zu vereinbaren.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Schulanfängers oder das Familienstammbuch mitzubringen.

Kinder, die im vergangenen Jahr vom Schulbesuch durch die Schule zurückgestellt wurden, müssen von den Eltern erneut angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Wiesner-Belau  
Schulleiterin

Kontaktdaten:

Staatliche Grundschule Martinroda

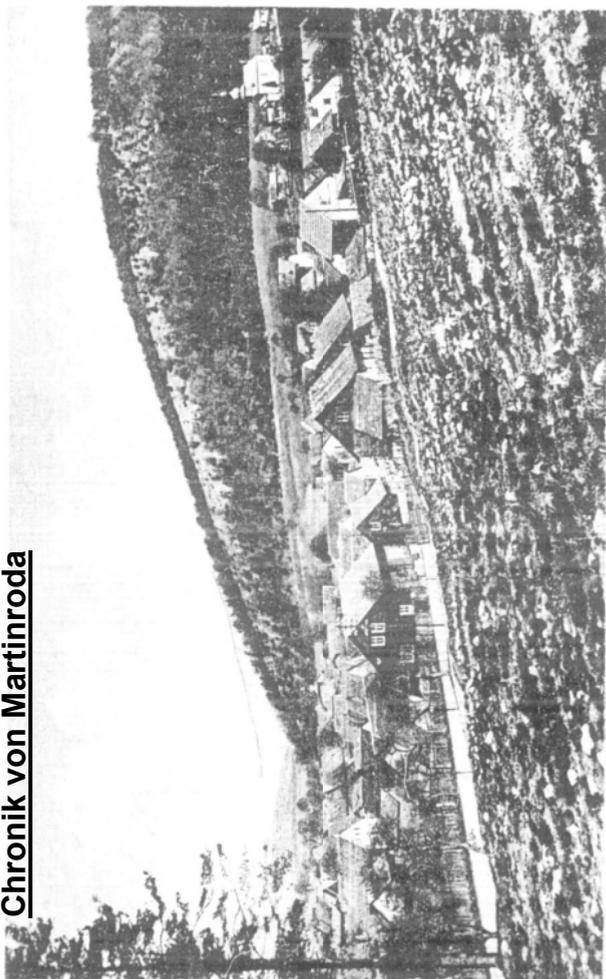
Tel.: 03677/790583

Fax: 03677/790644

E-Mail: [sk@gs-martinroda.de](mailto:sk@gs-martinroda.de)

Homepage: [www.gs-martinroda.de](http://www.gs-martinroda.de)

## Chronik von Martinroda



Grüß aus Martinroda

Liebe Bürgerinnen und Bürger, werte Gäste aus Nah und Fern,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Chronik von Martinroda nun fertiggestellt ist und ab sofort bestellt werden kann!

Diese umfassende Chronik bietet einen Einblick in die reiche Geschichte und die bedeutsamen Ereignisse unserer Gemeinde.

Entdecken Sie spannende Geschichten, historische Fotografien und wertvolle Informationen, die die Entwicklung unseres Ortes im Laufe der Jahre dokumentieren. Die Chronik ist ein Muss für jeden, der sich für die Vergangenheit und die Wurzeln unserer Gemeinschaft interessiert.

Sichern Sie sich Ihr Exemplar und bewahren Sie ein Stück Martinrodaer Geschichte!

Vorbestellungen können über das beiliegende Formular oder per E-Mail an [martinroda@geratal.de](mailto:martinroda@geratal.de) aufgegeben werden.

Kosten je nach Auflagengröße, ca. 20,- € je Exemplar

Herzliche Grüße,

Ihre Gemeinde Martinroda

Bestellformular für die Chronik von Martinroda

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Anzahl Exemplare: \_\_\_\_\_

Zahlungsweise: Barzahlung bei Abholung

Abholung im Rathaus: ( )

Abholung in der VG Geratal / Plaue: ( )

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift:

Kosten je Exemplar und Abholtermin werden bekannt gegeben.

## Stadt Plaue

### Bürgermeistersprechstunden der Stadt Plaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils **donnerstags** in der Zeit von **17:00 bis 19:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Plaue statt.

Auch außerhalb der Sprechzeiten können Sie bei mir einen individuellen Termin unter 0172/6623621 oder über [info@stadt-plaue.de](mailto:info@stadt-plaue.de) vereinbaren.

#### In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
03677 7943-0  
[vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)

C. Janik  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 (Beschluss-Nr. 47-23/01/25) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 beschlossen (Beschluss-Nr. 48-23/01/25).

Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt mit 3.380.200,00 € und  
im Vermögenshaushalt mit 2.824.830,00 €.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 04.03.2025, Az. 092.51, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 21.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Janik  
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Plaue schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Stadt Plaue (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- erlässt die Stadt Plaue folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungs- haushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.380.200,00 EURO
und im Vermögens- haushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.824.830,00 EURO

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 537.700,00 € festgesetzt.

#### § 6

- unbesetzt -

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Plaue, 23.01.2025  
Stadt Plaue

(Siegel)

-----  
Bürgermeister

### Friedhofssatzung der Stadt Plaue vom 10.03.2025

Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung vom 23.01.2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende Satzung für die Friedhöfe Stadt Plaue mit dem Ortsteil Neusiß erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Plaue und den Friedhof des Ortsteils Neusiß.

##### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Plaue oder aus dem Ortsteil Neusiß waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs der Stadt Plaue
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs des Ortsteils Neusiß
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### § 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei der Urnengemeinschaftsanlage mit Name (Plattengräber) einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge von Bestattungs- und Steinmetzunternehmen.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- g) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art von der Grabpflege außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

Für die gewerbliche Tätigkeit erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr pro Jahr.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(6) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.

Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdgrabstätte/Urngemeinschaftsanlage bestattet/ beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen sind zu beantragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 9 Ausheben der Gräber

(1) Gräber/Urnenstellen sind durch das jeweilige Bestattungsinstitut oder einem anderen Beauftragten auszuheben und zu verfüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### § 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen auf den Friedhöfen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen beträgt 15 Jahre.

### § 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
 (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urngemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung der verfügungs-berechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden nur durch einen Bestatter durchgeführt. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten auf dem Friedhof Plaue werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten/Erdgrab,
- b) Wahlgrabstätten/Doppelerdgrab,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urngemeinschaftsanlage (UGA) ohne Namensnennung,
- e) Urngemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung,
- f) Urngemeinschaftsgrab Stele (10 Urnen)
- g) Ehrengabstätten.

(3) Die Grabstätten auf dem Friedhof Neusiß werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätte/Erdgrab,
- b) Wahlgrabstätten/Doppelerdgrab,
- c) Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)
- d) Urngemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung,
- e) Urngemeinschaftsgrab Stele (10 Urnen)

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Wahlgrabstätten/Erdgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer nach § 10 Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Erdgrabstätten) und mehrstellige Grabstätten (Familiengrabstätten) vergeben. In einer Erdgrabstätte kann eine Leiche bestattet und zwei Aschen beigesetzt werden. In einer Familiengrabstätte können bis zu zwei Leichen bestattet und bis zu vier Aschen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder einer Asche kann die Beisetzung einer Asche erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### § 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte                       | bis 4 Aschen |
| b) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA ohne Name) | 1 Asche      |
| c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA mit Name)  | 1 Asche      |
| d) Erdgrabstätten                            | 2 Asche      |
| e) Doppelerdgrabstätten                      | bis 4 Aschen |
| f) Urnengemeinschaftsgrab Stele              | 10 Aschen    |
| g) Ehrengabstätte                            | 1 Asche      |

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmter Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer nach § 10 (Ruhezeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung in Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Stelle. Eine Umbettung aus dieser Beisetzungsform ist nicht möglich. Graburkunden werden nicht ausgestellt.

(4) Für die Beisetzung in Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden für die Dauer der Ruhezeit Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in denen die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. In den mit einer beschrifteten Steinplatte gekennzeichneten Grabstätten kann eine Urne beigesetzt werden. Es entsteht kein Nutzungsrecht.

(5) Urnengemeinschaftsgräber (Stele) sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Es werden zehn Urnen um eine Stele herum beigesetzt. Die Stele wird mit einem Schriftzug, die den Namen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen trägt, versehen. Es entsteht kein Nutzungsrecht.

#### § 15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Plau.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Nicht zulässig sind Grabmale aus Gips, Kunststoff und Farbbübenzügen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(4) Beauftragte der Stadt Plau gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne Namensnennung. Blumen und Gebinde dürfen nur am Fuße der UGA (im Abstand von maximal 0,5 m vom Friedhofsweg aus gerechnet) niedergelegt werden. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

(5) Beauftragte der Stadt Plau gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung während der gesamten Ruhezeit. Individueller Blumenschmuck ist nur in Form einer Steckvase oder eines kleinen Grabgesteckes (Maximaldurchmesser 20 cm) möglich.

Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

(6) Der Steinmetz setzt bei einem Urnengemeinschaftsgrab die Stele und bringt nach einer weiteren Bestattung die Beschriftung nach § 14 Abs. 5 an. Die Stadt Plau kümmert sich um die Pflege des Grabes nach der Belegung dauerhaft. Individueller Blumenschmuck ist nur in Form einer Steckvase oder eines kleinen Grabgesteckes (Maximaldurchmesser 20 cm) möglich. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

(7) Die Grabefriedung und die Abstände zwischen den Gräbern dürfen mit Grabkies gefüllt werden. Eine Verlegung von Platten ist bis zu einer Größe von maximal 30 cm Breite zulässig. Die Verlegung von Steinen, Blechen, Folien und Kunststoffbelägen ist jedoch untersagt.

(8) Bei Gräbern in Plau, deren Nutzungszeitraum neu vergeben wird, ist es nicht gestattet, solche Umrandungen aus Steinen, Platten oder ähnlichen Materialien neu zu errichten oder bestehende Umrandungen wiederherzustellen. Die Grabzwischenräume müssen vom benachbarten Nutzungsberechtigten jeweils zur Hälfte gepflegt werden.

### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 17 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab einer Höhe von 0,40 bis 1,0 m - 0,14 m; ab einer Höhe von 1,01 m bis 1,50 m - 0,16 m und ab einer Höhe von 1,51 m - 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung beauftragt der Bestattungspflichtige eigenständig die Fertigung einer liegenden Steinplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m, die Höhe soll 0,12 m bis 0,15 m betragen. Der Stein ist mit Namen, Geburts- und Sterbedatum zu versehen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorgaben zur Gestaltung der Steinplatte machen.

#### § 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Sonderformen von Grabmalen, die nicht den Vorgaben der § 17 entsprechen, müssen der Friedhofsverwaltung als Entwurf vorgelegt werden.

(3) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Wird den Anweisungen der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(5) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

#### § 19 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen sollte den Friedhofsvorschriften und Sicherheitsstandards entsprechen.

#### § 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

### § 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standfestigkeit der Grabmale wird in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, werden die Nutzungsberechtigten informiert und sind verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Abs. 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit von Grabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 17, 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Mehrjährige Gewächse, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken dürfen maximal zwei Drittel der Höhe des Grabes erreichen und nicht über die Grabsteinfassung hinausragen. Bereits bestehende Bepflanzungen, die die vorgenannte Größe überschritten haben, müssen bis zum 01.03.2025 entsprechend beschnitten oder beseitigt werden.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht mittels Graburkunde nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Nutzungsberechtigte der Grabstätten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden; Steinmetzarbeiten für Erdgräber nach 12 bis 24 Monaten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) und Satz bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeingfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder nach Ablauf der Ruhezeit § 10 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen und
- Leichen oder Aschen umbetten lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## VIII. Trauerfeiern

### § 25 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der vorgesehenen Räume/Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt Plaue haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ich obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Plaue nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt, ausgenommen Bestatter, Steinmetze, Bauhofmitarbeiter und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung,
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  5. lärmt, spielt oder lagert
  6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  7. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  10. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
  11. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- f) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 und 17),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung

vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Plaue verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser (geschlechtsneutraler) Form.

### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Plaue vom 06.12.2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.04.2018 sowie die Friedhofssatzung der Gemeinde Neusiß vom 09.07.2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 17.01.2013 außer Kraft.

Plaue, den 10.03.2025

C. Janik  
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Plaue

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) und der Friedhofssatzung der Stadt Plaue vom 23.01.2025 erlässt die Stadt Plaue folgende Friedhofsgebührensatzung:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Plaue erhebt diese Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
    - 1) der Ehegatte,
    - 2) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4) die Kinder,
    - 5) die Eltern,
    - 6) die Geschwister,
    - 7) die Enkelkinder,
    - 8) die Großeltern,
    - 9) die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5 Bestattungs- und Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Durchführung von Trauerfeiern 200,00 €

### § 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte, Urnengrabstätte oder Wahlgrabstätte, Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einem Urnengemeinschaftsgrab

(1) Für die Überlassung einer einstelligen Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren gemäß § 10 der Friedhofssatzung (Ruhezeit) erhoben:

a) einstelligen Wahlgrabstätte/Erdgrab zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 505,00 €

b) einstelligen Wahlgrabstätte/Erdgrab zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren 540,00 €

(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte/Doppelerdgrab werden erhoben:

Doppelerdgrab 605,00 €

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte gemäß § 10 der Friedhofssatzung (Ruhezeiten) werden erhoben:

a) einer 4-stelligen Urnenwahlgrabstätte 395,00 €

(4) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA) oder in einem Urnengemeinschaftsgrab (UGG) gemäß § 10 der Friedhofssatzung (Ruhezeiten) werden erhoben:

a) Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung 370,00 €

b) Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung 370,00 €

c) Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab (Stele) 1.100,00 €

(5) Ist das Nutzungsrecht abgelaufen und die Ruhezeit noch nicht erreicht, erfolgt eine Pflichtverlängerung der Grabstätte. In diesen Fall oder wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzung der Grabstätte verlängern möchte, werden folgende Gebühren berechnet.

a) bei Erdgräbern nach Abs. 1 Buchstabe a 25,00 €/Jahr

b) bei Erdgräbern nach Abs. 1 Buchstabe b 26,00 €/Jahr

c) bei Wahlgräbern (Doppelerdgräbern) 30,00 €/Jahr

d) bei Urnenwahlgräbern nach Abs. 3 für 4-stellige Gräber 24,00 €/Jahr

(6) Für die Bestattung in eine bereits vorhandene Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Sarg oder Urne in ein bereits vorhandenes Grab 105,00 €

(7) Für die Umbettung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

Umbettung Urne 135,00 €

(8) Für Gewerbetätigen werden folgende Gebühren erhoben:

Gewerbetätigkeit pro Jahr 50,00 €

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Plaue vom 29.03.2011 in der Fassung der ersten Änderung vom 24.03.2015 sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Neußiß (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.03.2004 in der Fassung der dritten Änderung vom 17.01.2013 außer Kraft.

Plaue, den 10.03.2025

Janik

Bürgermeister

Siegel

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## Einladung

### Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Plaue

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Plaue lädt alle Jagdgenossen (Grundstückseigentümer jagdbarer Flächen in den Gemarkungen Plaue und Plaue-Feld) zur nichtöffentlichen Versammlung am

**Mittwoch, d. 09.04.2025 um 19:30 Uhr  
in das Vereinshaus des Plauschen Karneval Club,  
Straße d. Friedens 4 a (neben alter Kinohalle)**

ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Beschluss zur Ausgabe von Wertbons
4. Rechenschaftsbericht des Vorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Kassenprüfbericht
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Feststellung des Reinertrages und Beschluss
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Vorschläge zum Haushaltsplan 2025/2026
11. Beschluss Haushaltsplan
12. Wildschadensanzeige und Jagdschaden im Revier II
13. Sonstiges
14. Fragen der Mitglieder

A. Ströhl  
Jagdvorsteher

## Amtliche Bekanntmachung

### Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

Stadt Plaue vom 28.04.2025 bis 23.05.2025

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 17.02.2011 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013) in Verbindung mit § 5 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 17.09.2024 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 27.09.2024).

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Dominik Straube  
Verbandsvorsitzender

## Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

### Bürgermeistersprechstunde Ortsteil Neusiß

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Donnerstag** in der Zeit von **17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindebüro, Neusiß Nr. 19 statt.

**In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die**

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“  
OT Geraberg  
Zum Bahnhof 59a  
99331 Geratal  
Tel. 03677/7943-0  
Fax 03677/7943-43  
E-Mail vg@geratal.de

M. Ley  
Ortsteilbürgermeisterin

## Ende des amtlichen Teiles

## Nichtamtlicher Teil

### LEADER-RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt beantragt Regional- budget und ruft zum Einreichen neuer Projektanträge auf!

**27.02.2025, Arnstadt. Die RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt ruft vom 27.02.2025 bis 31.03.2025 zum Einreichen von Anträgen für Projekte mit max. Investitionssumme von 20.000 € auf! Gefördert werden können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften (z.B. Kommunen, Vereine, Privatpersonen, Unternehmen) im Gebiet der RAG mit einer Förderquote von bis zu 80%. Das Projekt muss im Jahr 2025, spätestens bis zum 15.10.2025 umgesetzt und ein Verwendungsnachweis bei der RAG eingereicht werden.**

Im Fokus stehen die Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Ehrenamtes und des Vereinslebens. Weiterhin sollen Projekte unterstützt und initiiert werden, welche die Region als attraktiven Lebens-, Arbeits- und Erholungsort weiterentwickeln und die vorhandenen Naturräume sichern. Nicht förderfähig sind kommunale Baumaßnahmen sowie Vorhaben, die über alternative Förderangebote unterstützt werden können oder mit denen bereits begonnen wurde.

Die Kleinprojekte sollten dabei mindestens eins oder mehrere der folgenden Zielstellungen forcieren:

- Sicherung der Nahversorgung, Einrichtungen der Grundversorgung sowie von Kultur- und Freizeitangeboten,
- Wiederbelebung von Leerstand und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- Maßnahmen und Projekte zur Anpassung an den Klimawandel und Berücksichtigung der Belange des Klima-, Natur-, Umwelt- und Artenschutzes sowie zu deren Bildung und Sensibilisierung,
- Entgegenwirken und Anpassung an den Folgen des demografischen Wandels (u.a. generationsübergreifende Projekte, zielgruppenspezifische Projekte, Begegnungsstätten)
- Umsetzung und Verstetigung der fortlaufenden Digitalisierung als Chance zur Entwicklung der Region und seiner Angebote.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des sogenannten Regionalbudgets, welches die RAG beim Freistaat beantragt hat und steht vorbehaltlich der Ausstellung einer Zuwendung an die RAG. Die Entscheidung über das der RAG zur Verfügung stehende Budget fällt bis Mitte Mai. Die Projektanträge werden ähnlich wie in der LEADER-Förderung anhand eines transparenten Auswahlverfahrens bewertet und ausgewählt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens und einer positiven Entscheidung, wird zwischen der RAG und den Projektträgern jeweils ein privatrechtlicher Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung abgeschlossen.

Für die Antragstellung relevante Unterlagen sind auf der Website der RAG ([www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de](http://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de)) bereitgestellt. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Einreichung der Antragsunterlagen mit dem Regional-Management der RAG in Verbindung (Kontakt: Nadja Listemann, Telefon: 0361-4413-102, E-Mail: [n.listemann@thlg.de](mailto:n.listemann@thlg.de) oder Heike Neugebauer, Telefon: 0361-4413-111, E-Mail: [h.neugebauer@thlg.de](mailto:h.neugebauer@thlg.de)).

Weitere Informationen sind auf der Website der RAG zu finden: [www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de](http://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de).

#### ANSPRECHPARTNER

**RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V.**

**Vorsitzender Rainer Zobel**

c/o Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

**LEADER-Management für die RAG**

**Thüringer Landesgesellschaft mbH**

Frau Heike Neugebauer

Tel.: 0361-4413111

E-Mail: [h.neugebauer@thlg.de](mailto:h.neugebauer@thlg.de)

Frau Nadja Listemann

Tel.: 03614413102

E-Mail: [n.listemann@thlg.de](mailto:n.listemann@thlg.de)

## HINTERGRUND

LEADER steht für Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) und ist eine Methode zur Förderung der ländlichen Räume durch die EU. In Thüringen gibt es 15 LEADER-Regionen, die den gesamten ländlichen Raum abdecken. Jede Region hat im Herbst des Jahres 2022 unter breiter Bürgerbeteiligung eine regionale Entwicklungsstrategie (RES) erarbeitet, die Handlungsfelder, Ziele und Projektideen enthält. Diese ist Grundlage für die Arbeit der RAG in der aktuellen Förderperiode 2023-2027. In jeder Region gibt es eine Regionale Aktionsgruppe (RAG), in der verschiedene Akteur:innen gemeinsam über die Verwendung von Fördermitteln entscheiden. Für ausgewählte Vorhaben stehen Fördermittel des Landes und des EU-Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zur Verfügung.

Seit 2007 werden durch die RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V. Projekte und Prozesse initiiert und durch das LEADER-Management begleitet. Dabei versteht sich die RAG nicht nur als Verteiler der LEADER-Fördermittel, sondern hat die Entwicklung der Region insgesamt im Blick. Dies zeigt sich auch in der Vielzahl und Vielfalt der Projektanfragen und Beratungsgespräche seitens kommunaler und privater Akteur:innen in der Region.

Weitere Informationen beinhaltet die Internetseite der RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt e.V.: <https://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de/>.

## Wettbewerb „machen!“: Ostbeauftragter und DSEE prämiieren

### Engagement in Ostdeutschland - Engagierte können sich ab jetzt bewerben

Berlin/Neustrelitz, 12.03.2025

**Bis zum 15. Mai 2025 können Engagierte und Ehrenamtliche aus den ostdeutschen Bundesländern ihre Ideen für ein gutes Miteinander beim Wettbewerb „machen!2025“ einreichen. Der Wettbewerb wird gemeinsam vom Ostbeauftragten der Bundesregierung und der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ausgerichtet. Insgesamt werden 200 Projektideen mit Preisgeldern zwischen 2.500 und 10.000 Euro ausgezeichnet.**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland, Staatsminister Carsten Schneider, und die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) wollen mit dem Wettbewerb das vielfältige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Ostdeutschland würdigen und sichtbar machen. Eine Jury zeichnet die Projektideen in drei Kategorien aus:

- „Engagement für mehr Lebensqualität und ein gutes Miteinander“
- „Engagement für und von jungen Menschen“
- „Engagement für die Gestaltung des Jubiläums 35 Jahre Deutscher Einheit“

Bewerben können sich gemeinnützige Organisationen aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die ein Projekt in ostdeutschen Städten und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern umsetzen wollen. Die besten 200 Projektideen werden mit Preisgeldern zwischen 2.500 und 10.000 Euro ausgezeichnet. Das Preisgeld soll die Umsetzung der Projektideen ermöglichen.

„machen!“ wird 2025 zum sechsten Mal ausgerichtet. Seit 2019 wurden über 560 Projektideen ausgezeichnet und mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 2,7 Millionen Euro unterstützt.

Staatsminister Carsten Schneider, Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland: „Demokratie lebt vom Mitmachen! Menschen, die sich vor Ort engagieren, stärken den Zusammenhalt der Gesellschaft, besonders in ländlichen Räumen. Das vereint Ost wie West. Deshalb ist es mir so wichtig, dieses Engagement sichtbarer zu machen und mit einem Preisgeld zu prämiieren, damit gute Ideen für ein gutes Miteinander auch in die Tat umgesetzt werden können.“

Katarina Peranić, Vorständin der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt: „Eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Pfeiler der Demokratie. Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen, beginnt vor Ort im Verein, in der Bürgerstiftung oder -genossenschaft.“

Deshalb möchten wir mit 'machen!2025' den vielen Engagierten in den ostdeutschen Bundesländern ein Gesicht geben, ihr Engagement würdigen und andere zum Mitmachen motivieren.“

Alle Informationen zum Wettbewerb sowie die Gelegenheit zur Bewerbung finden Sie auf der Webseite des Wettbewerbs: [www.machen-wettbewerb.de](http://www.machen-wettbewerb.de).

## HINTERGRUND

### Engagement-Wettbewerb „machen!“

Der Wettbewerb „machen!“ würdigt das vielfältige Engagement in ländlichen Regionen Ostdeutschlands und unterstützt gemeinschaftsstiftende Projekte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt werden. Bewerben können sich unter anderem Vereine, Netzwerke, Bürgerstiftungen und Bürgergenossenschaften mit Sitz in den ostdeutschen Flächenländern. Der Wettbewerb des **Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland** wird 2025 zum sechsten Mal umgesetzt. In den Vorjahren wurden bereits über ca. 560 Projekte gewürdigt. Seit 2023 wird „machen!“ in Kooperation mit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt umgesetzt. Die **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** hat im Juli 2020 ihre Arbeit in Neustrelitz aufgenommen. Mit der Stiftung gibt es erstmals eine bundesweite Anlaufstelle zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Sie berät, qualifiziert, fördert und vernetzt Engagierte und Ehrenamtliche und unterstützt diese insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Räumen.

## Wirtschaftsfrühling Arnstadt am 29. März 2025

### Unternehmen informieren über ihre freien Arbeitsstellen, Ausbildungsstellen sowie duale Studienangebote

**Sie suchen eine Arbeit? Ihre Kinder sind auf Ausbildungssuche oder möchten ein duales Studium beginnen? Sie wollen sich beruflich weiterentwickeln? Sie brauchen Unterstützung beim Bewerbungsmanagement? Dann kommen Sie mit Ihrer Familie zum Arnstädter Wirtschaftsfrühling: Am Samstag, dem 29. März 2025, laden die Agentur für Arbeit, das Jobcenter Ilm-Kreis und die Stadt Arnstadt zur Messe in die Stadthalle Arnstadt ein. Von 10 bis 14 Uhr stellen rund 70 Unternehmen und Institutionen berufliche Chancen rund um die Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ und den Ilm-Kreis vor.**

Für Jobsuchende, Schüler\*innen, Wechselwillige, Pendler\*innen, Akademiker\*innen und Familien - der Wirtschaftsfrühling bietet freie Stellen, Ausbildungs- und duale Studienmöglichkeiten, Unternehmenspräsentationen, Bewerbungsgespräche, Vorträge und Beratung.

Neben den Job- und Ausbildungsangeboten sind zahlreiche Fachexperten, wie z.B. die Berufsberatung vor Ort. Sie beraten Jugendliche zur Ausbildungs- und Studienwahl sowie Erwachsene, wenn sie sich weiterbilden oder beruflich neu orientieren

wollen. Auch das mobile Berufsinformationszentrum ist wieder vor Ort. Zusätzlich kann man mit VR-Brillen in virtuelle Berufswelten eintauchen. Wieder im Angebot, ist das bewährte Bewerbungszentrum. Hier schauen sich Experten die Bewerbungen der Besucher genau an. Es besteht die Möglichkeit, an einem professionellen Fotoshooting teilzunehmen und einen kostenloses Bewerbungsbild zu erhalten.

Über 70 Unternehmen der Maschinenbau- und Metallbranche, aus Handwerk, Industrie, Dienstleistungs-, Lebensmittel-, Gesundheits- und Pflegebranche sowie Logistik, Gastronomie, Landwirtschaft und im Öffentlichen Dienst stellen sich vor.

Die Ausstellerliste mit allen Unternehmen ist auf [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) zu finden.

#### Das sind die Highlights zum Wirtschaftsfrühling:

- Im **Bewerbungs- und Coachingcenter** können Sie kostenlos Ihre Bewerbung von erfahrenen Experten optimieren lassen und sich wichtige Tipps holen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für ein **professionelles Fotoshooting**.
- **Vorträge um 11 Uhr und 12 Uhr**  
„Aus der Praxis für die Praxis - von der Schulbank bis zur Führungskraft.“  
Ein Azubi berichtet von seinem Einstieg ins Arbeitsleben. Weiterhin gibt es Tipps für die berufliche Weiterentwicklung und Qualifizierung.
- Im **mobilen Berufsinformationszentrum** kann man sich über alle Berufe, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten informieren. Weiterhin besteht das Angebot, einen Online-Test zu absolvieren, um herauszufinden, welche Ausbildung oder welches Studium zu den eigenen Stärken und Interessen passt.
- Mit Hilfe der **VR-Brillen**, können Berufe virtuell entdeckt werden.

Noch ein Tipp: Nutzen Sie die Parkplätze am Wollmarkt sowie den kostenfreien Busshuttle zur Stadthalle.

**Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder**  
donnerstags von 10:00-11:30 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

**Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)**  
mittwochs von 16:15-17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

**Kinderstunde Geraberg:**  
donnerstags von 14:30-16:00 Uhr

**Kinderstunde Plaue:**  
freitags: 13:15-14:45 Uhr

**Gebet und Stille in der Wehrkirche Kleinbreitenbach**  
freitags 18:00 Uhr

**Bibelstunde Martinroda:**  
14-tägig dienstags 19:30 Uhr Pfarrhaus

**Seniorenkreis Geraberg:**  
14-tägig freitags 14:30 Uhr

**Chor Melodiata in Geraberg:**  
dienstags 19:30 Uhr  
Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

**Kirchenchor in Angelroda:**  
dienstags 19:00 Uhr

**Flötenkreis Geraberg:**  
donnerstags 10:00 Uhr

**Online:**  
[www.kirchenkreis-arnstadt-ilmenau.de/termine/gottesdienste](http://www.kirchenkreis-arnstadt-ilmenau.de/termine/gottesdienste)

**Immobilienplattform:**  
[www.Kirchengrundstuecke.de](http://www.Kirchengrundstuecke.de)

**Ahnenforschung:**  
[www.archion.de](http://www.archion.de)

#### Bankverbindungen

Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Ev. Kirchenkreisverband DE49 8405 1010 1010 1681 81

BIC: HELADEF1ILK

Verwendungszweck: jeweiliger Ort

## Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

### Kirchliche Nachrichten

#### Ev.-Luth. Kirchengemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

##### Pfarramt

Dorfplan 11, 99331 Geratal OT Geraberg  
E-Mail: [geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de)

##### Pfarrer:

Kersten Spantig 03677 466762 [Kersten.Spantig@ekmd.de](mailto:Kersten.Spantig@ekmd.de)

##### Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr 0179 6688329

#### Sonntag, 23.03.2025

10:00 Plaue	Gottesdienst	Meinig
14:00 Angelroda	Gottesdienst	Spantig
14:30 Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

#### Sonntag, 30.03.2025

10:00 Elgersburg	Gottesdienst	Spantig
------------------	--------------	---------

#### Sonntag, 06.04.2025

10:00 Geraberg	Gottesdienst	Spantig
10:00 Plaue	Gottesdienst	Meinig
14:00 Angelroda	Gottesdienst	Müller

#### Dienstag, 08.04.2025

10:00 Geraberg	Andacht in der Tagespflege	Riekehr
----------------	----------------------------	---------

#### Sonntag, 13.04.2025

10:00 Martinroda	Gottesdienst	Spantig
------------------	--------------	---------

#### Gründonnerstag, 17.04.2025

18:00 Neusiß	Agapemahl	Spantig
--------------	-----------	---------

### Kindertagesstätte

#### Buntes Faschingstreiben bei den „Sandhäschen am Wald“

Am Dienstag, den 04. März 2025, war es wieder soweit: Im Kindergarten Martinroda war Faschingszeit! Ein kunterbuntes Treiben erfüllte das ganze Haus, denn kleine Prinzessinnen, mutige Superhelden, lustige Clowns und viele andere fantasievolle Kostüme sorgten für eine fröhliche Stimmung.

Nach einem leckeren Frühstück, das unsere Eltern liebevoll vorbereitet hatten, startete das bunte Programm. Mit viel Musik, Tanz und guter Laune feierten wir gemeinsam. Eine lange Polonaise zog sich lachend und singend durch die Räume, bis sich schließlich alle in der Lobby versammelten. Dort wurde zu Klassikern wie „Kika Tanzalarm“ oder „Rucki Zucki“ getanzt.

Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, die mit ihrem Einsatz dazu beigetragen haben, dass dieser Tag für die Kinder unvergesslich wurde!





**Bunte Faschingsfeier im „Zwergenhaus“ in Plau: Spaß, Bewegung und Kreativität für die Kleinsten**

Am 3. März 2025 verwandelte sich der Kindergarten in ein kunterbuntes Faschingsparadies. Im U3 und Ü3 Bereich wurde mit de Kindern und Erziehern ein fröhliches Fest gefeiert, das für leuchtende Augen und ausgelassene Stimmung sorgte.

Die Faschingsfeier begann mit einer fröhlichen Kinderdisco, bei der kleine Tänzer in fantasievollen Kostümen zu bekannten Hits die Tanzfläche eroberten. Bunte Lichter und fröhliche Musik sorgten für eine mitreißende Atmosphäre.

Ein weiteres Highlight war das Kinderschminken. Die Erzieher verwandelten die Kinder mit Farben und Glitzer in kleine Feen, wilde Tiger oder mutige Superhelden. Die Freude war groß, als sie sich in dem Spiegel bestaunen konnten.

Auch an kreativen Beschäftigungen mangelte es nicht: Beim Kinderbasteln gestalteten die Kinder fantasievolle Masken. Mit buntem Papier, Glitzer und Federn entstanden einzigartige Kunstwerke, die mit Stolz präsentiert wurden.

Natürlich durften lustige Kinderspiele nicht fehlen. Dosenwerfen und Luftballontanz - überall gab es lachende Gesichter und jede Menge Spaß.

Die Faschingsfeier war ein voller Erfolg und sorgte für unvergessliche Erlebnisse. Dank des großartigen Engagements der Erzieher wurde der Tag zu einem besonderen Highlight im Kindergartenjahr. Die Vorfreude auf das nächste Faschingsfest ist jetzt schon besonders groß!



## Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit VG „Geratal/Plau“

### Kinder- und Jugendzentrum Elgersburg



**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag  
13:00 bis 18.00 Uhr



**Dienstags:** wöchentlich wechselnde Angebote und Ausflüge  
**Mittwochs:** 15.00 Uhr Kino im Club  
**Donnerstags:** AG „Gesunde Ernährung“ (Anmeldungen sind möglich!)

Ein **Hol- und Bringdienst** mit dem Kleinbus für Kinder und Jugendliche aus anderen Orten oder vom Schulstandort nach Unterrichtschluss ist in Absprache möglich!

**Jugendpflegerin:** Anett Grass  
**Telefon:** 03677/ 469279 oder 0173/ 9714433  
**E-Mail:** a.grass@geratal.de

Auch in den schon bald beginnenden Ferien wird es wieder eine

## Osterferienbetreuung

mit verschiedenen Aktivitäten und Ausflügen geben.  
Folgendes Programm ist geplant:

- Montag, 07.04.25:** **Start in die Osterferien**  
Spiel und Spaß im **Kinder- und Jugendzentrum Elgersburg** mit gemeinsamem Mittagessen! Wir werden auch diesmal am Nachmittag einen **Kegelwettbewerb** in Martinroda einplanen.  
**Unkostenbeitrag:** 3,- €
- Dienstag, 08.04.25:** **Ausflug nach Arnstadt**  
Dort erleben wir eine kleine interessante **Stadtführung** und nach dem Besuch der Papiermühle wird es beim **Papierschöpfen** auch noch kreativ.  
**Unkostenbeitrag:** 4,- €
- Mittwoch, 09.04.25:** **Ausflug zur Kletterhalle NORDWAND Erfurt**  
Es gibt dort einen von Trainern betreuten Kurs an den vielfältigen Kletterwänden. Außerdem können die Boulderwände selbständig genutzt werden.  
**Unkostenbeitrag:** 16,- € (inklusive Ausrüstung)
- Donnerstag, 10.04.25:** **„Kräuterwanderung“ und „Kräuterküche“**  
Wir werden die „Kräuterfrau“ Nicole Richter in Angelroda besuchen und während einer kleinen Wanderung viele Neuigkeiten aus dem Kräuterkästchen erfahren. Aus den gesammelten Kräutern bereiten wir auch wieder etwas Leckeres zu. Danach backen wir gemeinsam **Pizza** in Elgersburg.  
**Unkostenbeitrag:** 6,- €

- Freitag, 11.04.25:** **Ausflug in die AVENIDA-THERME**  
4 Erlebnisrutschen garantieren dort rasanten Badespaß!  
**Unkostenbeitrag:** 12,- €
- Montag, 14.04.25:** **Ausflug in den Gothaer Zoopark**  
Es wird auch diesmal eine spannende **Führung** geben.  
**Unkostenbeitrag:** 5,- €
- Dienstag, 15.04.25:** **„Ostertag“ im Jugendclub**  
Spiel und Spaß, **Osterbasteleien** und **Ostereiersuche** stehen auf dem Programm.  
Der Grill wird auch brennen!  
**Unkostenbeitrag:** 3,- €

**Mittwoch, 16.04.25:** **Ausflug ins Kerzencafé Erfurt**



Ihr übt euch in der interessanten Technik des Kerzenziehens und könnt am Ende 4 hübsche Kerzen mit nach Hause nehmen!

**Unkostenbeitrag:** 9,- €

Teilnehmen können wie immer Kinder und Jugendliche aus allen Orten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal / Plau“

Die Teilnehmer werden in ihren Heimatorten abgeholt und nach dem Angebot wieder nach Hause gebracht.

Verbindliche Anmeldungen sind ab sofort möglich, natürlich auch tageweise!

Für Rückfragen und weitere Infos stehe ich gern zur Verfügung!

**Anett Grass**  
Jugendpflegerin VG „Geratal/ Plau“



## Anmeldung

Name: ..... Vorname: .....

Geb. am: ..... Telefon: .....

Anschrift: .....

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter verbindlich für die

Osterferienbetreuung an.

Er / Sie nimmt an folgenden Tagen teil:

.....  
.....

Ort / Datum ..... Unterschrift des Erziehungsberechtigten .....

## Sonstiges

### Familienpass 2024-2025

Es gibt noch Familienpässe (gültig bis 30.06.2025)!

Erhältlich ab bei Frau Eisoldt im Sekretariat oder im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“



## Gemeinde Martinroda

## Veranstaltungen

### Hätten Sie's gewusst? - ein Blick in die Geschichte...

Im Jahr 1900 wurde in Martinroda die „Porzellanfabrik Friedrich Eger und Co.“ durch den Porzellandrucker Friedrich und seinen Sohn Herrmann Eger gegründet.

Aus einem Betrieb mit 60 Mitarbeitern wurde eine weltbekannte Porzellanfabrik, die im In- und Ausland für formschönes Porzellan von bester Qualität bekannt war. Mit Beginn des 2. Weltkrieges musste die Produktion eingestellt werden.

Doch im Juni 1946 nahm der Schwiegersohn des Gründers und ehemalige Betriebsangehörige die Porzellanherstellung wieder auf. Im Jahr 1949 begannen die ersten Exportgeschäfte mit Phantasieartikeln für und nach Amerika. Es folgten Exporte in Länder wie, Belgien, Holland, Canada, Australien, Schweiz und viele mehr.

Hauptsächlich hergestellt wurden Geschenkartikel und Souvenirs wie Vasen, Dosen, Schalen und Mokkatassen in Kobaltblau.

1972 wurde der Betrieb enteignet und dem Kombinat „Zierporzellan Lichte“ angegliedert.

1977 wurde die Produktion eingestellt, vom Porzellanwerk Ilmenau übernommen und in eine Dekorationsabteilung umgewandelt. Mit der politischen und wirtschaftlichen Wende 1989 erfolgte die Reprivatisierung und am 01.10.1990 ging der Betrieb „Porzellanfabrik Martinroda, Friedrich Eger & Co.“ Wieder in Privatbesitz über.

Und heute ist aus der einstigen Fabrik mit über 100 Beschäftigten die wohl kleinste Porzellanmanufaktur geblieben.

Aber warum erzähl ich Ihnen das alles? Weil die Porzellanfabrik Martinroda 125 jähriges Jubiläum feiert! Und zu einem Schautag einlädt.

Zum Tag des Thüringer Porzellans am Sonntag den 06.04.2025 öffnet die Porzellanfabrik Martinroda von 10 - 16 Uhr Ihre Türen. An diesem Tag können Sie alle Schritte der Porzellanherstellung hautnah miterleben.

Außerdem im Werksverkauf ein paar Andenken erwerben. Weiterhin findet an diesem Tag auf dem Gelände der Porzellanfabrik ein Handwerker- sowie ein Porzellanflohmarkt statt.

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt.

Besuchen Sie am 06.04. die Porzellanfabrik Martinroda und erleben Sie ein Stück Martinrodaer Geschichte!

## Stadt Plaue

## Veranstaltungen

# OSTERFEUER

PLAUE SPORTPLATZ

AM

19.04.2025

UM

17.00 UHR

FACKELUMZUG

UM

19.00 UHR

ROST BRENNT !

## Senioren

### Seniorenachmittag

Der Seniorenbeirat der Stadt Plaue lädt am Dienstag dem 01.04. 2025 um 15.00 Uhr zu einem geselligen Nachmittag in die ehemalige Gaststätte „Punkt 1“ im EKZ ein.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme

Vorsitzende  
Monika Meister



## Nachbargemeinden

Musikverein Geraberg e.V.

# Kaffeekonzert

Konzert zu Kaffee und Kuchen

Sonntag,

30. März 2025, 15 Uhr

Einlass ab 14 Uhr

Gräfenroda, Deutscher Hof

Eintritt frei

Über Spenden freuen wir uns!



Musikverein Geraberg e.V.

